

RS OGH 2003/11/18 4Ob210/03s, 17Ob11/07b, 4Ob154/17a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2003

Norm

MSchG §10 Abs1

ABGB §863 H

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer gemeinschaftsweit einheitlichen Auslegung des Zustimmungsbegriffs ist dieser unmittelbar aufgrund des Gemeinschaftsrechts auszulegen. Danach muss die Zustimmung des Markeninhabers positiven Ausdruck gefunden haben und die Anhaltspunkte, die für eine konkludente Zustimmung sprechen, müssen mit Bestimmtheit einen Verzicht des Markeninhabers darauf erkennen lassen, sich auf sein ausschließliches Recht zu berufen. Die Beweislast für das Vorliegen der Zustimmung trifft nicht den Markeninhaber, sondern denjenigen, der sich darauf beruft.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 210/03s
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 210/03s
- 17 Ob 11/07b
Entscheidungstext OGH 10.07.2007 17 Ob 11/07b
Auch; Beisatz: Die Zustimmung des Markeninhabers kann auch schlüssig erteilt werden. (T1)
- 4 Ob 154/17a
Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 154/17a
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118282

Im RIS seit

18.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at